



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

DVR: 0000191

StRH VI - 49-1/15

MA 49, Sicherheitstechnische Prüfung des Landwirtschaftsbetriebes Stadtgut Laxenburg-Wallhof

KURZFASSUNG

Neben der Erzeugung und Vermarktung von Grundnahrungsmitteln nimmt die Magistratsabteilung 49 auch flächenwirtschaftliche Aufgaben im Rahmen ihrer Landwirtschaftsbetriebe wahr. Das prüfgegenständliche Stadtgut Laxenburg-Wallhof umfasste im Prüfungszeitpunkt etwa 850 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit wurde von der sogenannten "Franz-Remise" aus vorgenommen, die knapp 3 km südlich von Laxenburg liegt, wogegen auf der Liegenschaft in Laxenburg unter anderem die Werkstätte, eine Tankstelle, Büros und Lagerräume eingerichtet waren.

Grundsätzlich waren eine hohe Professionalität und ein überdurchschnittliches Engagement aller Beteiligten feststellbar, wobei dem Führen des Betriebes höchste Priorität eingeräumt worden ist. Etwas außerhalb des Fokus lagen Lagerungen, die in der vorgefundenen Form brandschutztechnisch bzw. aus statischer Sicht bedenklich und daher vom Stadtrechnungshof Wien zu kritisieren waren. Auch die zeitliche und inhaltliche Gebarung der Überprüfungen von sicherheitstechnisch relevanten Einrichtungen wie etwa den elektrischen Anlagen oder den kraftbetriebenen bzw. sich nach oben öffnenden Tore war verbesserungswürdig und zog Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien nach sich.

Ferner gab die Art und Weise der Delegation der Verantwortlichkeiten gemäß § 103 Kraftfahrgesetz 1967 Anlass zur Kritik, weshalb auf die Bereinigung der Situation zu drängen war.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung.....	6
2. Stadtgut Laxenburg-Wallhof	7
3. Liegenschaft in Laxenburg.....	8
3.1 Überblick.....	8
3.2 Lascy´sches Haus	9
3.3 Werkstätte, Tankstelle und Lagerräume	9
3.4 Feststellungen zur Bausicherheit.....	10
4. Liegenschaft "Franz Remise"	11
4.1 Überblick.....	11
4.2 Lagerhalle.....	13
4.3 Maschinen- und Düngerhalle.....	14
4.4 Maschinenhalle mit Aufenthaltsraum.....	14
5. Elektrische Anlagen.....	15
5.1 Grundsätzliches.....	15
5.2 Elektrische Anlage zur Versorgung der Objekte in Laxenburg	15
5.3 Elektrische Anlage zur Versorgung der Objekte in der "Franz Remise"	16
5.4 Abschließende Betrachtung.....	17
6. Blitzschutz	17
6.1 "Franz Remise"	17
6.2 Gebäude der Liegenschaft in Laxenburg.....	18
7. Weitere prüfpflichtige Einrichtungen	19
7.1 Kraftbetriebene bzw. sich nach oben öffnende Tore	19
7.2 Gasanlage	20
8. Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen	21
8.1 Allgemeines.....	21
8.2 Umbauten an Fahrzeugen und Geräten	22
8.3 Verantwortlichkeiten	23
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht Gebäudekomplex Landwirtschaftsbetrieb Laxenburg.....	8
Abbildung 2: Lage der "Franz Remise" südlich von Laxenburg	11
Abbildung 3: Überblick "Franz Remise"	12

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
AC	alternating current (Wechselspannung)
bzgl.	bezüglich
bzw	beziehungsweise
DC	direct current (Gleichspannung)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESV	Elektroschutzverordnung
etc.	et cetera
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Global Positioning System
ha	Hektar
inkl	inklusive
KA	Kontrollamt
KFG 1967	Kraftfahrgesetz 1967
km	Kilometer
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter

MA.....	Magistratsabteilung
m. Vbh.....	mit Vorbehalt
NÖ.....	Niederösterreich
Nr.....	Nummer
o.ä.....	oder ähnlich
ÖNORM.....	Österreichische Norm
ÖVE.....	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Pkt.....	Punkt
PS.....	Pferdestärke
rd.....	rund
s.....	siehe
t.....	Tonne
u.a.....	unter anderem
u.ä.....	und ähnlich
u.zw.....	und zwar
V.....	Volt
Wr.....	Wiener
Zl.....	Zahl

GLOSSAR

Prismenwalze

Landwirtschaftliches Gerät zur Verdichtung des Ackerbodens.

Federzahnegge

Landwirtschaftliches Gerät zur Aufbereitung und Lockerung der oberen Bodenschicht.

PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog den Landwirtschaftsbetrieb Stadtgut Laxenburg-Wallhof einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

1. Einleitung

Die Bewirtschaftung und Betreuung der Wälder, Gebirgsflächen und Gewässer, aber auch die der Wiesen, Weingärten und Felder der Stadt Wien wird durch die Magistratsabteilung 49 vorgenommen. Von diesem Zuständigkeitsspektrum abgeleitet stellen das Führen der Forstverwaltungen, beispielsweise jene in der Lobau, in Lainz oder in Wildalpen sowie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von städtischen Grundflächen, sofern eine solche Nutzung vertretbar oder zweckmäßig ist, die wesentlichen Kernaufgaben der Magistratsabteilung 49 dar.

Diese Aufgabenschwerpunkte spiegeln sich auch in der Dienststellenstruktur wider, wo neben den zentralen Stellen wie Budget und Vergabe, Betriebscontrolling und EDV, Sekretariat sowie Raumplanung, Naturschutz und Umweltbildung die einzelnen Forstverwaltungen und der Landwirtschaftsbetrieb dominieren. Letzterer war nicht im jüngst reaktivierten Objekt in Wien 10, Triester Straße 114 untergebracht, sondern hatte seinen Sitz im 3. Wiener Gemeindebezirk.

Der Landwirtschaftsbetrieb gliedert sich in das Biozentrum Lobau, das Weingut Wien Cobenzl, das Stadtgut Lindenhof, die Zentralwerkstätte sowie in das prüfungsgegenständliche Stadtgut Laxenburg-Wallhof. Die Leitung dieser Ökonomie befand sich direkt in 2361 Laxenburg, u.zw. am Schlossplatz, unweit vom Haupteingang in den als Ausflugsziel und Naherholungsgebiet bekannten Schlosspark.

Ursprünglich sollte der Landwirtschaftsbetrieb die Versorgung von Wiener Spitälern und Kinderheimen mit landwirtschaftlichen Produkten sicherstellen und ferner eine unabhängige Notversorgung der Wiener Bevölkerung gewährleisten. Der Wandel der Zeit brachte es mit sich, dass nunmehr neben der Erzeugung und Vermarktung von Grundnahrungsmitteln auch flächenwirtschaftliche Aufgaben wahrgenommen werden.

2. Stadtgut Laxenburg-Wallhof

Das Stadtgut Laxenburg-Wallhof, aus Gründen der leichteren Lesbarkeit in weiterer Folge Stadtgut Laxenburg genannt, umfasste im Prüfungszeitpunkt etwa 850 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Die reale Gesamtfläche, also inkl. der Wege und sonstiger nicht direkt für Anbau geeigneter nutzbarer Flächen, lag etwas darüber. Dieses beachtliche Flächenangebot teilte sich auf einzelne Areale auf, die allesamt südlich von Wien lagen. Die größten zusammenhängenden Flächen waren jene bei Schwechat, bei Ebreichsdorf und bei Unterwaltersdorf, um nur einige zu nennen und um einen Überblick der großräumigen Ausdehnung des Verwaltungsgebietes des Stadtguts Laxenburg zu geben. Der Doppelname "Laxenburg-Wallhof" rührt aus der geschichtlichen Entwicklung und fußt in jenem Zeitpunkt, als die zunächst als eigene wirtschaftliche Einheiten geführten Stadtgüter Laxenburg und Wallhof zusammengelegt wurden.

Die baulichen Einrichtungen für den konventionell geführten landwirtschaftlichen Betrieb, also die Garagen, die Lagerhalle, und die Abstellplätze für die Gerätschaften, befanden sich knapp 3 km südlich von Laxenburg, in der sogenannten "Franz Remise".

Die direkt in Laxenburg gelegenen Objekte beherbergten die bereits angesprochene Verwaltung des Stadtguts, Betriebs- und Lagerräume sowie die Werkstätte, die der Wartung und Reparatur der landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Geräte diente. Weitere Objekte und Gebäudeteile, die ebenfalls im Eigentum der Magistratsabteilung 49 stehen, waren nicht Gegenstand der Prüfung durch den Stadtrechnungshof Wien, da sie in keinem direkten Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb standen. Diese waren entweder für Wohnzwecke oder als Lagerflächen vermietet bzw. - im Fall des Restaurants am Schlossplatz - verpachtet.

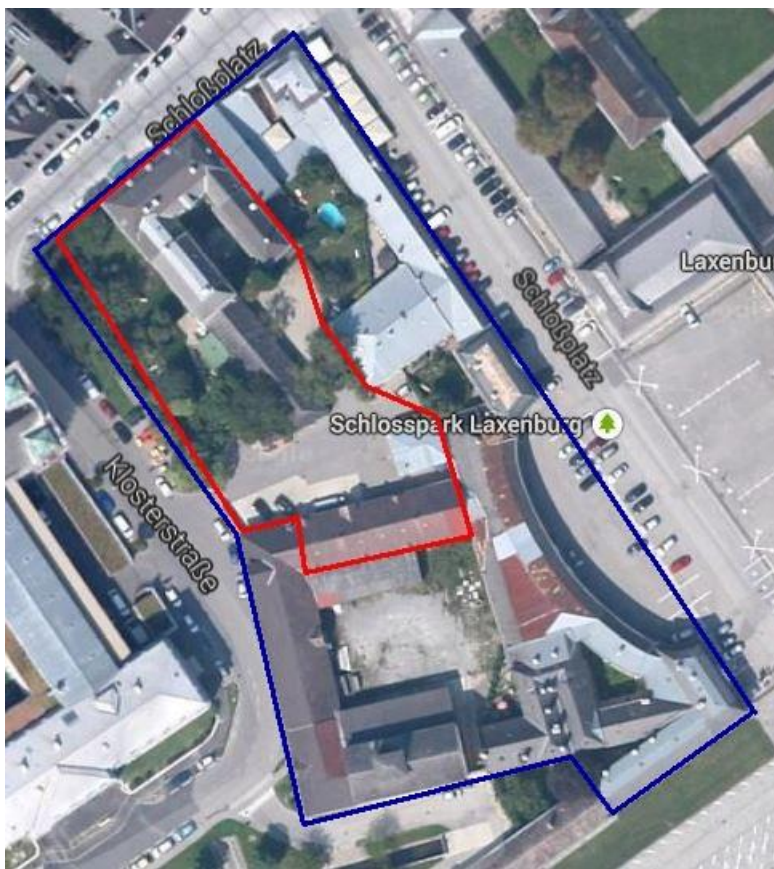
3. Liegenschaft in Laxenburg

3.1 Überblick

Die Liegenschaft der Magistratsabteilung 49 in Laxenburg umfasst das Areal entlang des Schlossparks, des Schlossplatzes, des Johannes Platzes sowie der Klosterstraße.

Aus der nachfolgenden Grafik kann die Ausdehnung der Liegenschaft überblickartig erfasst werden (s. Abb. 1):

Abbildung 1: Übersicht Gebäudekomplex Landwirtschaftsbetrieb Laxenburg



Quelle: Google maps, Kartendaten 2015 Google

Die Gebäude, die ausschließlich durch den Landwirtschaftsbetrieb genutzt werden, also das sogenannte Lascy'sche Haus und die angeschlossenen Betriebsgebäude sind rot umrandet und waren Gegenstand der sicherheitstechnischen Überprüfung durch den Stadtrechnungshof Wien. Die äußere, blaue Linie stellt die Grenzen der gesamten Liegenschaft dar.

3.2 Lascy'sches Haus

Das nach Franz Moritz Lascy, einem Feldmarschall unter Kaiserin Maria Theresia, benannte Gebäude entstammt als Teil des Schlossareals dem späten 17. Jahrhundert. Nach Abzug der Roten Armee im Jahr 1955 übernahm die Stadt Wien u.a dieses Objekt und nutze es fortan als Betriebsgebäude für landwirtschaftliche Zwecke.

Der annähernd U-förmige, zweigeschossige Baukörper umschließt einen begrünten Innenhof, in dessen Mitte sich ein kleiner Springbrunnen befindet. Durch den Eingang am Schlossplatz kommend befanden sich im Erdgeschoß rechter Hand die Büroräumlichkeiten sowie Sanitärräume des Gutsleiters. Linker Hand, straßenseitig, sowie im gesamten ersten Stock waren Wohnungen für Bedienstete des Landwirtschaftsbetriebes untergebracht. Das nicht ausgebaute Dachgeschoß ist vom Innenhof aus über ein separates Stiegenhaus erreichbar.

Bei den Begehungen durch den Stadtrechnungshof Wien präsentierte sich das barocke Verwaltungsgebäude in einem gut erhaltenen und gepflegten Zustand. Lediglich die Lagerungen von nicht mehr in Gebrauch befindlichen Geräten und sonstigen Gebrauchsgütern im Dachgeschoß schmälerten den positiven Gesamteindruck, sodass anzuregen war, den Dachboden von nicht mehr benötigten Ersatzteilen sowie anderen Gegenständen aus Gründen des Brandschutzes zu entrümpeln.

3.3 Werkstätte, Tankstelle und Lagerräume

Unmittelbar an den offenen Teil des Innenhofes des Verwaltungsgebäudes grenzt an der linken, nordöstlichen Seite ein Werkstättengebäude und stirnseitig ein rechteckiges, langgestrecktes Betriebsgebäude sowie die betriebseigene Tankstelle. Die Zufahrt zu diesen Objekten erfolgte über die Klosterstraße.

Die betriebseigene Werkstätte zeigte sich, wie auch die dort befindlichen Gerätschaften, in einem ordentlichen und gepflegten Erscheinungsbild und ließ auf einen gewissenhaften und sorgsamen Umgang der Mitarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes mit den ihnen anvertrauten Sachgütern schließen.

In dem langgestreckten Betriebsgebäude, welches in früheren Jahren als Stallung für diverse Nutztiere diente, waren u.a. die Büro-, Aufenthalts- und Sanitärräume für die Mitarbeiter des Landwirtschaftsbetriebes sowie eines Adjunkten untergebracht. Ferner waren hier das Lager für Spritzmittel und Chemikalien sowie Abstellräume für landwirtschaftliche Kleingeräte situiert. In einem abgeschlossenen Raum lagerte die Magistratsabteilung 49 neben Pflanzenschutzmittel in einem separaten, versperrten Metallschrank auch Chemikalien zur Schädlingsbekämpfung. Nicht mehr verwendete Schmiermittel bzw. Altöl wurden in einem Raum nächst der Werkstätte bis zu deren Entsorgung gesammelt.

Der Dachboden des langgestreckten Betriebsgebäudes diente bis zur Errichtung der Lagerhallen auf dem Areal der "Franz Remise" Lagerzwecken und der Trocknung der Erntegüter. Nunmehr lag dieser Gebäudeteil brach und beherbergte eine Vielzahl an augenscheinlich nicht mehr benötigten Gegenständen, wie etwa Maschinenteile oder sonstiges Inventar. Obgleich die Tragfähigkeit der Decken auf eine höhere Belastung ausgelegt war, regte der Stadtrechnungshof Wien aus brandschutztechnischen Gründen an, die Lagerungen am Dachboden zu reduzieren und den Fluchtweg zu beschil dern. Letzterer Mangel konnte seitens des Landwirtschaftsbetriebes noch während der Prüfung behoben werden.

3.4 Feststellungen zur Bausicherheit

Gemäß Erlass der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Bauten und Technik vom 26. November 2008 sind Bauwerke, Baukonstruktionen, Bauwerksteile und sonstige Anlagen, die besonderen Beanspruchungen ausgesetzt sind, laufend auf sicherheitsgefährdende Schäden zu überprüfen und die resultierenden Feststellungen und Prüfungsergebnisse in Protokollen zu dokumentieren. Die Magistratsabteilung 49 kam den Anforderungen aus diesem Erlass nach, indem sie die Prüfintervalle ihrerseits jedes Objektes mit einer Zweijahresfrist festlegte. Ausnahmen waren mit Eintritt von besonderen Wetterereignissen wie etwa Hagel, Sturm, Lawinen o.ä. geregelt. Hier verkürzten sich die Überprüfungsintervalle aus den eingetretenen Ereignissen.

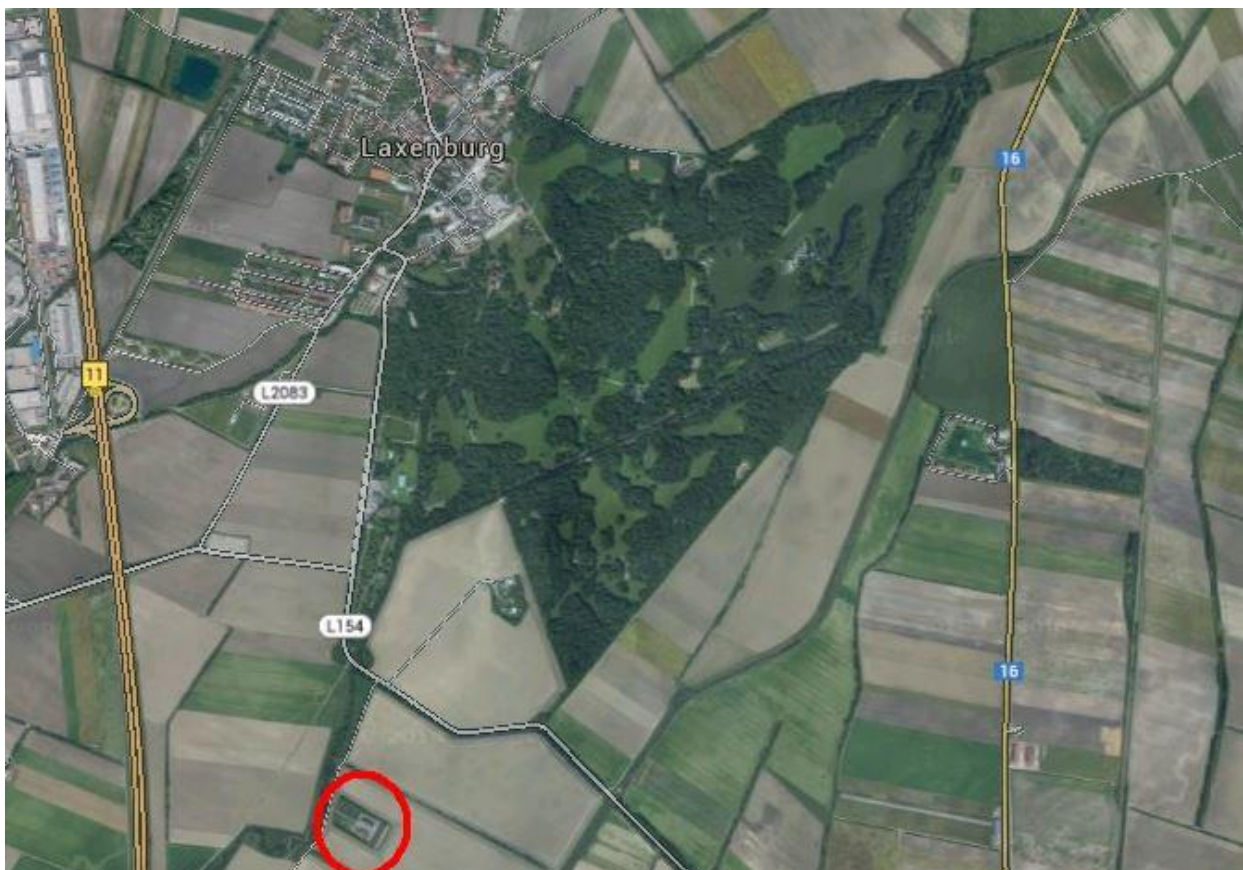
Die Einschau in die Protokolle der Jahre 2012 und 2014 zeigte, dass die Begehungen sowohl schriftlich als auch fotografisch dokumentiert sowie etwaige Mängel aufgezeigt und umgehend behoben wurden.

4. Liegenschaft "Franz Remise"

4.1 Überblick

Wie bereits kurz dargestellt, befanden sich weitere bauliche Einrichtungen für den landwirtschaftlichen Betrieb in der sogenannten "Franz-Remise", deren Lage aus dem nachfolgenden Planausschnitt ersichtlich wird (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Lage der "Franz Remise" südlich von Laxenburg



Quelle: Google maps, Kartendaten 2015 Google

Der Name "Franz Remise" geht auf eine umgangssprachliche Bezeichnung des sich im 19. Jahrhundert in der Nähe situierten, nach Kaiser Franz Josef benannten Kopfbahnhofes der damaligen elektrischen Eisenbahn, die Wien mit Wiener Neustadt verband,

zurück. Im Detail sind die Garagen, die Lagerhalle und die Abstellplätze für die Gerätschaften wie folgt situiert (s. Abb. 3):

Abbildung 3: Überblick "Franz Remise"



Quelle: Google maps, Kartendaten 2015 Google

Das flächenmäßig größte Objekt, die Lagerhalle, bildet den östlichen Abschluss und dient der Lagerung der Erntegüter. Die beiden im rechten Winkel zur Lagerhalle angeordneten Gebäude sind - nördlich - die sogenannte Maschinenhalle und - südlich davon - die sogenannte Maschinen- und Düngerhalle.

Ferner befindet sich auf der Liegenschaft ein Teich, dessen Wasser auch durch die Feuerwehr für Löschzwecke verwendet werden kann. Die Anschlussmöglichkeit und die Steuerung des künstlichen Springbrunnens in der Mitte des Teiches sind in einer Art

Pumpenschacht untergebracht, der durch die Magistratsabteilung 49 errichtet worden war.

4.2 Lagerhalle

Um eine optimale Lagerung der Erntegüter auch in Zukunft zu ermöglichen, ließ die Magistratsabteilung 49 im Jahr 2003 eine rd. 1.600 m² große Lagerhalle errichten. Diese ebenerdige, nicht unterkellerte Halle, deren Tragkonstruktion aus Holzleim- bzw. Stahlträgern besteht, ist von 3 m hohen Stahlbetonwänden umgeben, die aus optischen Gründen mit einer Holzverschalung verkleidet waren. Das Dach war als Satteldach mit einer Einfachdeckung ausgebildet.

Im Zeitpunkt der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien waren rd. 1.970 t Getreide unterschiedlicher Qualität in Fraktionen unterteilt gelagert. Ferner war auch Saatgut für den Anbau in sogenannten "Big Bags", darunter sind Kunststoffgebilde mit einem Fassungsvermögen von rd. 1 m³ zu verstehen, gelagert.

Um eine hygienisch einwandfreie Lagerung der Erntegüter zu ermöglichen, traf die Magistratsabteilung 49 sowohl bauliche Vorkehrungen als auch Maßnahmen zur Bekämpfung von tierischen Schädlingen. So waren etwa die Bodenfugen versiegelt ausgebildet, um eine gründliche Reinigung des Fußbodens vor der Einbringung des Ernteguts zu ermöglichen. Zur Freihaltung des Getreides von Kontaminationen durch Vogel- bzw. Nagetierkot wurde darauf geachtet, die großen Einfahrtstore vor und nach der Beschickung der Halle stets geschlossen zu halten. Darüber hinaus waren Fangboxen aufgestellt, um eingedrungene Nagetiere bekämpfen zu können.

Für die Belüftung der losen Getreideschüttungen waren zum Prüfungszeitpunkt vier sogenannte Belüftungssperren in Verwendung. Diese sind zur Schaffung adäquater Lagerbedingungen notwendig und sollen die im Inneren der Schüttung entstehende Wärme abführen und etwaigen Gärvorgängen und deren negativen Folgen vorbeugen.

4.3 Maschinen- und Düngerhalle

Die im Jahr 1989 errichtete Stahlhalle, die zum Unterstellen von Anhängern und diverser für den Landwirtschaftsbetrieb nötiger Geräte diente, zeigte sich, wie alle anderen Hallen auch, in einem ordentlichen Gesamtzustand.

Die vorerst lediglich als Unterstand für Anhänger gedachte und an den Längsseiten offene Halle wurde an die Witterungsverhältnisse angepasst. So erfolgte eine Verlängerung des Dachvorsprunges mit einem Flugdach sowie die Umschließung der Eckbereiche an den Längsseiten mit einer Holzverschalung, um diese Halle auch für die Lagerung von Düngemitteln nutzen zu können. Im Prüfungszeitpunkt waren hier jedoch keine Düngemittel gelagert, sondern lediglich ein nicht mehr in Betrieb befindliches Erntegerät sowie massive Betonelemente, die als Trennwände zur Lagerung der unterschiedlichen Getreidesorten dienten, vorzufinden.

4.4 Maschinenhalle mit Aufenthaltsraum

In der im Jahr 2001 errichteten, rd. 580 m² großen Maschinenhalle waren Zugmaschinen und diverse landwirtschaftliche Geräte zur Bearbeitung der Böden untergebracht, wie etwa Traktoren für Kultur-, Zug- und Transportarbeiten, Grubber, Eggen, unterschiedliche Walzen oder Hackgeräte zur Bekämpfung von Wildkräutern.

Im Jahr 2005 wurde die, ursprünglich als Feldscheune titulierte Halle, um Vor-, Aufenthalts-, Wiege- und Sanitärräume ergänzt. Dieser rd. 46 m² große, in Holzbauweise errichtete Raumverbund, wurde an der östlichen Seite der bestehenden Feldscheune eingebaut und glich einem eingeschobenen Quader. Da dessen Raumhöhe lediglich rd. 2,90 m betrug, war dessen Deckenoberseite vom Inneren der Lagerhalle aus begehbar. Bei der Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien fiel auf, dass diese Deckenoberseite zu Lagerzwecken herangezogen wurde. Um diese von der Maschinenhalle aus erreichen zu können, wurde eine Holzstiege angebaut sowie seitliche Absturzsicherungen angebracht. An einer, u.zw. der der Holzstiege zugewandten Seite, war die Absturzsicherung mit leicht entfernbar Holzlatten ausgebildet, wodurch die Deckenfläche auch mittels eines Teleskopladens mit Lagergut beschickt werden konnte. Die vorgefundenen Lagergegenstände reichten von Felgen über maschinelle Vorrich-

tungen und einem vollständigen Satz Traktorenräder bis hin zu einem Griller. Da diese Gegenstände ein nicht unbeträchtliches Gewicht aufwiesen und die Tragfähigkeit der hölzernen, zimmermannsmäßig errichteten Deckenkonstruktion lediglich zum Begehen bemessen worden war, sah es der Stadtrechnungshof Wien als dringend zu empfehlen an, die Lagerungen auf ein Minimum an Gewicht und Umfang zu reduzieren.

5. Elektrische Anlagen

5.1 Grundsätzliches

Der Betrieb der elektrischen Anlagen war aus zwei unterschiedlichen Blickwinkeln zu betrachten. Auf der einen Seite stand die elektrische Anlage im Bereich der Liegenschaft in Laxenburg, auf der anderen jene im Bereich der "Franz Remise" zur Beurteilung an. Beiden gemeinsam waren der relativ gute Erhaltungszustand, die aktuelle positive Befundlage und die Verantwortlichkeit, die durch den Gutsleiter in seiner Eigenschaft als Anlagenverantwortlicher getragen wurde. Differierend hingegen war der gesetzlich-normative Maßstab, den es bei der Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien anzulegen galt.

5.2 Elektrische Anlage zur Versorgung der Objekte in Laxenburg

Die Anlage, die die Objekte in Laxenburg versorgt, war alltäglicher Natur, ohne spezielle Anforderungen an die Planung, die Errichtung und den Betrieb zu stellen. Deshalb konnte mit der Zugrundelegung des Basisregelwerkes das Auslangen gefunden und von einem fünfjährlichen Prüfintervall ausgegangen werden. Dieses Intervall war in Bezug auf die Befundungen der Jahre 2011 und 2014 als übererfüllt zu bezeichnen, die diesen vorangegangene Überprüfung aus November 2003 lag demgegenüber knapp acht Jahre zurück. Neben den zunächst positiv zu erwähnenden, nachvollziehbar und rasch vorgenommenen Mängelbehebungen war daher zu empfehlen, die Beauftragung der Überprüfungen der elektrischen Anlagen im Einklang mit der ESV 2003 bzw. ESV 2012 zu determinieren. Grundlos verkürzte Prüfintervale sind aus wirtschaftlicher Sicht und Fristversäumnisse aus rechtlich-sicherheitstechnischer Sicht zu vermeiden.

5.3 Elektrische Anlage zur Versorgung der Objekte in der "Franz Remise"

Bei der Anlage der "Franz Remise" handelt es sich um eine nicht besonders komplexe, aber dennoch unter speziellen Aspekten zu betrachtende haustechnische Einrichtung, da sie in einem landwirtschaftlichen Umfeld betrieben wird, das in erhöhtem Maße von Umwelteinflüssen wie Staub, Schmutz, Feuchtigkeit, Kälte, Hitze und starker Beanspruchung geprägt ist. Aus diesem Grund hält die ÖVE/ÖNORM E 8001 Normenreihe, *Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis 1000 V AC und 1500 V DC* den Teil 4-56 mit dem Titel "Elektrische Anlagen in landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben" vor, der die oben genannten Umgebungsbedingungen schon im Errichtungsstadium berücksichtigt. Für den Betrieb der elektrischen Anlage steht die ÖVE/ÖNORM E 8385, *Betrieb von elektrischen Anlagen - Besondere Festlegungen für landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebsstätten*, zur Verfügung. Die genannten "Spezialnormen" sind dabei nicht für sich allein, sondern in Verbindung bzw. als Ergänzung des Basisregelwerkes anzusehen.

Ausgehend von den eingesehenen Prüfbefunden war davon auszugehen, dass bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Einschau durch den Stadtrechnungshof Wien auch die elektrische Anlage in der "Franz Remise" allein nach den Basisnormen überprüft und letztlich auch betrieben worden ist. So fanden sich auf den Prüfbefunden weder Hinweise, wonach auch die zusätzlichen Bedingungen berücksichtigt worden wären, noch waren essentielle Forderungen der Norm, beispielsweise der Einsatz von Leuchten mit begrenzter Oberflächentemperatur bei zu erwartender Staubablagerung oder die Installation eines zusätzlichen Fehlerstromschutzschalters für den Brandschutz, dargestellt. Infolge des Fehlens eines geeigneten Anlagenbuches gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63, *Prüfungen - Anlagenbuch und Prüfbefund*, war dem Stadtrechnungshof Wien auch der Weg der Dokumentationsanalyse zur Feststellung des Ist-Zustandes verschlossen. Nicht unerwähnt soll jedoch das persönliche Engagement der Mitarbeiter des Stadtguts bleiben, die aus Gründen der Sparsamkeit in Eigenregie Übersichtspläne der Objekte anfertigten und darin Schalter, Steckdosen und Beleuchtungskörper symbolhaft einzeichneten. Die Basis für ein vollständiges Anlagenbuch wäre demnach geschaffen.

Hinsichtlich des Betriebes wurde von der Dienststelle davon abgegangen, die Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen normkonform monatlich zu betätigen und die Erkenntnisse zu dokumentieren. Der Hinweis des Gutsverwalters, wonach dafür zu wenig Zeit zur Verfügung stünde, zielte nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Wien ins Leere und es war auf die Einhaltung der Vorschriften zu verweisen.

5.4 Abschließende Betrachtung

Der Stadtrechnungshof Wien rief an dieser Stelle den Bericht "MA 49, Sicherheitstechnische Prüfung der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Stadtgut Lindenhof; Nachprüfung", Zl. KA VI - 49-2/12 des Jahres 2011 in Erinnerung. Dieser enthält weiterführende Informationen für den Umgang mit elektrischen Anlagen in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Die zusammenfassende Empfehlung der gegenständlichen Prüfung zum normkonformen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen im Allgemeinen lautete, die Magistratsabteilung 49 möge die Terminisierung der Überprüfungen, die Prüfinhalte und die Dokumentation der Gesetzeslage entsprechend strukturiert ausrichten.

6. Blitzschutz

6.1 "Franz Remise"

Die drei Objekte der "Franz Remise" waren allesamt mit einer Blitzschutzanlage ausgerüstet. Jene der 1989 errichteten Maschinen- und Düngerrhalle ist nach der ÖVE/ÖNORM E 49, *Blitzschutzanlagen*, jene der später errichteten Lagerhalle sowie die der Maschinenhalle nach der aktuelleren ÖVE/ÖNORM E 8049, *Blitzschutz baulicher Anlagen*, errichtet und folgerichtig auch geprüft worden.

Vorweg konnte festgehalten werden, dass sämtliche eingesehenen Prüfbefunde, also sowohl die aktuellen Dokumente vom 5. März 2014 als auch die weiter zurückliegenden aus den Jahren 2011 und 2007, ein positives Ergebnis zum Inhalt hatten. Es waren dessen ungeachtet zwei negative Fakten zu verzeichnen. Zum einen sind die aktuellen Befunde über die Prüfung vom 5. März 2014 vom beauftragten Unternehmen erst ein halbes Jahr später, u.zw. mit 18. September 2014, ausgestellt worden. Hiezu sah der

Stadtrechnungshof Wien das Erfordernis, die zeitnahe schriftliche Bekanntgabe der Ergebnisse der Befundung einzufordern, um gegebenenfalls auf aufgezeigte Mängel rasch reagieren zu können. Zum anderen lag zwischen den Befunden aus den Jahren 2011 und 2007 ein Zeitraum von vier Jahren, obwohl nicht nur normativ, sondern auch lt. den Festlegungen auf den Dokumenten des Jahres 2007 die folgende Überprüfung nach maximal drei Jahren vorzunehmen war. Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die Einhaltung der vorgegebenen Prüfintervalle für die Blitzschutzanlagen auch in Zukunft - wie zuletzt bereits treffend - sicherzustellen. In weiterer Folge wäre auf die baldige Aushändigung des schriftlichen Prüfungsergebnisses in Form des Befundes zu drängen.

6.2 Gebäude der Liegenschaft in Laxenburg

Der Verbund der Objekte in Laxenburg präsentierte sich hinsichtlich seiner blitzschutztechnischen Ausstattung als uneinheitlich. So waren einzelne Gebäude bzw. Gebäudeteile augenscheinlich mit Einrichtungen des äußeren Blitzschutzes wie Fangleitungen oder Ableitern versehen, an anderen wiederum konnten keine solchen Bauteile ausgemacht werden. Welche Systematik dieser vermutlich historisch gewachsenen Gestaltung hinterlegt war, erschloss sich dem Stadtrechnungshof Wien - auch mangels geeigneter Aufzeichnungen - nicht. Er sah die Magistratsabteilung 49 demnach in der Pflicht, den Iststand zu eruieren und allfälligen Nachholbedarf unter Einbeziehung der örtlich zuständigen Behörde auszuloten.

Die vorhandenen Blitzschutzeinrichtungen sind jedenfalls - selbst wenn sie aus freien Stücken installiert worden wären - regelmäßig überprüfen zu lassen, zumal eine schadhafte Blitzschutzanlage mitunter die Auswirkungen eines Blitzeinschlages negativ beeinflussen kann. Die bis dato gewählte Vorgangsweise der Dienststelle, nur die Anlagen der "Franz Remise" befunden zu lassen, war aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien unter diesen Gesichtspunkten nicht länger zu vertreten und es wurde empfohlen, auch die Blitzschutzanlagen der Liegenschaft in Laxenburg in das Prüfprocedere einzubinden.

7. Weitere prüfpflichtige Einrichtungen

7.1 Kraftbetriebene bzw. sich nach oben öffnende Tore

Im Stadtgut Laxenburg fanden sich kraftbetriebene bzw. sich nach oben öffnende Tore im Bereich der "Franz Remise", u.zw. jeweils drei Stück an den Längsseiten der Lagerhalle. Der Antrieb der drei westseitigen Tore erfolgte elektrisch, während die drei ostseitigen Tore händisch zu betätigen waren. Die Torblätter dieser etwa 30 m² großen Sektionaltore wiesen jeweils zehn Sektionen auf, das mittig gelegene Tor an der Westseite war zusätzlich mit einer Gehür ausgestattet, um die Lagerhalle auch ohne Hochfahren des gesamten Torblattes betreten und verlassen zu können.

Der Betrieb dieser Tore, allgemein gesehen solcher, die kraftbetrieben ausgeführt sind oder sich nach oben öffnen und eine Torblattfläche von mehr als 10 m² aufweisen, ist durch regelmäßige Überprüfungen möglichst risikofrei zu halten. Deshalb sind gemäß der Arbeitsmittelverordnung sowohl Erstprüfungen als auch wiederkehrende Prüfungen vorgesehen, die vor der ersten Inbetriebnahme respektive in weiterer Folge mindestens einmal im Kalenderjahr, längstens jedoch im Abstand von 15 Monaten, zu veranlassen sind.

Die Abnahmeprüfung für sämtliche Tore ist im Juli des Jahres 2005 vorgenommen und mittels Prüfbefund, der keine Mängel auswarf, dokumentiert worden. Den eingesehenen Prüfbüchern zufolge fand die nächste und damit erste wiederkehrende Prüfung Ende des Jahres 2010, also um etwa vier Jahre verspätet, statt. Den elektrisch betätigten Toren konnte dabei Mängelfreiheit konstatiert werden, wogegen die von Hand zu öffnenden Tore an der Ostseite der Lagerhalle einer Nachspannung der Torsionsfedern bedurften. Als Termin für die Mängelbehebung schrieb der Prüfer eines externen technischen Büros den 30. Juli 2010 fest, indem er den Betrieb nur bis zu diesem Zeitpunkt gestattete. Bei der darauffolgenden wiederkehrenden Prüfung am 1. Juni 2011 stellte das Prüforgang die gleichen Mängel abermals fest und terminisierte die Beseitigung derselben mit 30. Juli 2011. Im Rahmen der nächsten Überprüfung, die im Jänner des Jahres 2014 und somit ebenfalls mit einem erheblichen Verzug in der Größenordnung von zweieinhalb Jahren vorgenommen worden ist, konnten alle sechs Tore als mängelfrei ausgewiesen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien kritisierte in diesem Zusammenhang nicht nur die dargestellten terminlichen Unstimmigkeiten, sondern auch den Umgang mit den aufgezeigten Schwachstellen. Weder hinsichtlich der ersten noch hinsichtlich der zweiten wiederkehrenden Prüfung waren Hinweise zu finden, wie den Mängeln begegnet werden sollte oder wann ihre Behebung erfolgte. Es lag der Schluss nahe, das negative Ergebnis der ersten wiederkehrenden Prüfung wäre ohne weitere Veranlassung zur Kenntnis genommen worden, der tatsächliche Zeitpunkt der Richtigstellung der Federspannung war aus der Aktenlage nicht mehr eruierbar. Der Magistratsabteilung 49 wurde daher empfohlen, aufgezeigten Mängeln aktiv entgegenzutreten, die daraufhin vorgesehenen und umgesetzten Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren sowie eine dem Gesetz entsprechende Setzung der Überprüfungsstermine sicherzustellen.

7.2 Gasanlage

Die vorhandene Erdgasanlage dient der Beheizung einzelner Dienstwohnungen und Büro- bzw. Aufenthaltsräumlichkeiten inkl. der Warmwassererzeugung am Standort Laxenburg. Dabei sind sowohl die Leitungsanlage als auch die angeschlossenen Verbraucher wie Kombithermen o.ä. einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen. Die Prüfung der Leitungsanlage zielt in erster Linie auf das Erkennen von Undichtheiten ab, die Verbraucherprüfung lässt auch Rückschlüsse auf das Abgas- und Regelungsverhalten oder den Abzug zu. Grundgedanke ist jedenfalls der sichere und umweltgerechte Betrieb der Gasanlagen.

Die zugehörigen feuerpolizeilichen Regelungen sind in Zuständigkeit der Länder zu erlassen und zu vollziehen, sodass regionale Unterschiede zu beachten sind. Daher waren die vorgelegten - positiven - Prüfberichte über die Verbraucher insofern hinterfragenswert, als diese *"gem. Wr. Feuerpolizei und Luftreinhaltegesetz und Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung"* erstellt worden waren und das Entsprechen der Feuerstätte bzgl. den *"Bestimmungen der Wr. Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung"* bestätigten. Auch die Überprüfungsbefunde über die Leitungsanlage schienen nicht auf die Örtlichkeit der Einrichtung abgestimmt worden zu sein, da als Gaslieferant *"Wien*

Energie Gasnetz GmbH" angegeben war, obwohl die Versorgung durch ein anderes Unternehmen erfolgte.

Faktum war, dass mit Beginn des Jahres 2012 die Überprüfung der Verbraucher und mit September 2010 die Überprüfung der Leitungsanlage letztmalig vorgenommen worden waren und aktuell keine Fortsetzung fand. Da auch die Zeiträume zwischen zwei Überprüfungen von der Landesgesetzgebung bzw. regional unterschiedlichen Vorgaben abhängen, schien es dringend angebracht, mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten und die weitere Vorgangsweise hinsichtlich eines ordnungsgemäßen Betriebes der Gasanlage zu klären.

8. Fahrzeuge und landwirtschaftliche Maschinen

8.1 Allgemeines

Die Magistratsabteilung 49 hielt im Stadtgut Laxenburg eine Vielzahl an verschiedensten Fahrzeugen und landwirtschaftlichen Maschinen vor. Das Spektrum reichte dabei von einfachen Anhängewagen über Spezialmaschinen wie etwa Prismenwalzen, Pflanzenschutzspritzen oder Federzahneggen bis hin zu GPS-gesteuerten Traktoren mit einer Leistung von über 300 PS. Die Fahrzeuge und Maschinen sowie das ergänzende Zubehör waren in der "Franz Remise" stationiert und je nach Wert, Witterungsbeständigkeit und organisatorischen Erfordernissen entweder in der geschlossenen Garage, unter Dach oder im Freien abgestellt.

Die im Zuge der Begehungen vorgefundenen Fahrzeuge präsentierten sich in einem überdurchschnittlich gut gepflegten Zustand. Die penible Wartung, die entweder durch externe Fachfirmen oder durch Eigenpersonal direkt vor Ort respektive in der stadtgut-eigenen Werkstatt vorgenommen worden war, schien einen hohen Stellenwert innerhalb des Betriebes einzunehmen. Auch die geordnete und übersichtliche Art und Weise des Abstellens und der Aufbewahrung ließ auf einen sorgsamen Umgang mit den Fahrzeugen und Gerätschaften schließen.

8.2 Umbauten an Fahrzeugen und Geräten

Es wurde festgestellt, dass eigenständig Modifizierungen von Fahrzeug- bzw. Anbauteilen vorgenommen wurden. So war etwa durch Umbaumaßnahmen eine Prismenwalze in ihrer Arbeitsbreite erweitert oder die Ausschütthöhe eines Radladers mittels schweißtechnischer Veränderungen an der Schaufel gesteigert worden. Eine weitere Schaufel versahen die Mitarbeiter mit einem durchdachten System an seilzugbetätigten Klappen, um das zielgenaue Abschütten der Ladung zu verbessern.

Zum effizienten Verschieben des Getreides bastelten die Bediensteten des Stadtguts einen bemerkenswerten Schaufelaufsatz aus Holz für einen Kleintraktor. Die grobe Mitnahme des am Boden befindlichen Getreides erfolgte durch den vorderen Teil der Schaufel, an dem sich an der Unterseite eine Gummilippe befand. Der dahinterliegende Teil der Schaufel bestand an seiner dem Boden zugewandten Seite aus mehreren stiellosen Straßenbesen, die die unter der Gummilippe zwangsläufig durchrutschenden Getreidekörner erfassten. Somit konnte in einem Arbeitsgang das Getreide nahezu rückstandslos verschoben werden, ohne zu zeitraubenden Nacharbeiten gezwungen zu sein.

Obzwar keine direkte Gefährdung aus den angefertigten bzw. modifizierten Geräten augenscheinlich zu erkennen war, gab der Stadtrechnungshof Wien zu bedenken, dass die Veränderung der vom Hersteller vor- und freigegebenen Beschaffenheit mitunter ein Risikopotenzial mit sich bringen kann. Dies gilt nicht nur für den veränderten Teil selbst, sondern insbesondere auch für dessen Verwendung an Geräten oder Fahrzeugen, die für eine solche Kombination möglicherweise nicht ausgelegt sind und daher etwa kippen, überhitzen, umstürzen bzw. Schaden nehmen können. Der Stadtrechnungshof Wien wollte die Motivation und den persönlichen Einsatz der Bediensteten nicht mindern, sah sich jedoch zu der Empfehlung veranlasst, weitreichende Umbauarbeiten zu unterlassen und kleinere Modifikationen nur in Ansehung der einschlägigen Normen, Vorschriften, Herstellerangaben, technischen Bedingungen, u.ä. vorzunehmen.

8.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten gem. § 103 KFG 1967 wurden im Jahr 2009 für die dem Stadtgut Laxenburg zuzurechnenden Kraftfahrzeuge per Dienstanweisung dem Gutsleiter übertragen, der sich sohin in der Verpflichtung sah, den Forderungen aus der genannten Gesetzesstelle nachzukommen. Die Pflichten des Zulassungsbesitzers sind dort solcherart definiert, als er dafür zu sorgen hat, dass das jeweilige Fahrzeug in einem gesetzeskonformen Zustand betrieben wird, sowie etwa das Verbandzeug, Unterlegkeile und allenfalls Schneeketten bereitgestellt sind.

Zwei Wochen nach dem Zeitpunkt der Übernahme der Pflichten delegierte der Gutsleiter - erlaubterweise - diese an die im Stadtgut beschäftigten Mitarbeiter, welche die entsprechende Dienstanweisung jedoch mit dem Vermerk "mit Vorbehalt" neben ihrer Unterschrift versahen. Ein mit Bleistift der Unterschrift beigefügter Vermerk "m. Vbh." war wieder ausradiert worden. Weder die Hintergründe noch die Vorbehalte selbst waren aktenkundig, sodass sich die Verantwortlichkeiten in der vorgefundenen Situation unklar darstellten. Dem Stadtrechnungshof Wien gegenüber wurde von der Leitung des Stadtguts auf Nachfrage ausgeführt, die Mitarbeiter sollten dadurch von Pflichten entbunden werden, die nicht in ihrem unmittelbaren Einflussbereich stehen und daher von ihnen nicht aktiv gestaltbar seien. Dazu zählten in erster Linie finanzielle Bedarfe, etwa zur Anschaffung neuer Reifen oder zur Beauftragung gesetzlicher Überprüfungen.

Der Stadtrechnungshof Wien sah das Erfordernis, die Verantwortlichkeiten und demnach auch die Pflichten der Beteiligten in allen Führungsebenen transparent darzustellen. Es erging daher die Empfehlung, die Pflichten aus dem § 103 KFG 1967, allenfalls auch voneinander abgegrenzt, den infrage kommenden Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 zuzuordnen.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die Lagerungen nicht mehr in Gebrauch befindlicher Geräte und sonstiger Gebrauchsgüter im Dachboden des barocken Verwaltungsgebäudes des Stadtguts Laxenburg aus Brandschutzgründen zu entfernen (s. Pkt. 3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Der Dachboden wurde bereits vollständig entrümpelt.

Empfehlung Nr. 2:

Es wären die nicht mehr benötigten Gegenstände, wie etwa Maschinenteile oder Einrichtungsgegenstände am Dachboden des Betriebsgebäudes des Stadtguts Laxenburg zu entfernen (s. Pkt. 3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Nicht mehr benötigte Maschinenteile und Einrichtungsgegenstände wurden ausgeschieden.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, die Lagerungen auf der hölzernen Deckenkonstruktion des quaderartigen Raumverbundes in der Maschinenhalle auf der Liegenschaft "Franz Remise" auf ein Minimum an Gewicht und Umfang zu reduzieren (s. Pkt. 4.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Lagerungen auf der Deckenkonstruktion wurden bereits entsprechend reduziert.

Empfehlung Nr. 4:

Es war in Bezug auf die elektrischen Anlagen zur Versorgung der Objekte in Laxenburg zu empfehlen, die Beauftragung der Überprüfungen im Einklang mit der ESV 2003 bzw. ESV 2012 vorzunehmen. Grundlos verkürzte Prüfintervalle wären aus wirtschaftlicher Sicht und Fristversäumnisse aus rechtlich-sicherheitstechnischer Sicht zu vermeiden (s. Pkt. 5.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Im Rahmen des ArbeitnehmerInnenschutzes als auch durch die Empfehlung eines externen Sachverständigen wurde das Prüfin-

tervall der elektrischen Anlage aufgrund der Einwirkung von Staub, Witterung sowie zwecks Übersichtlichkeit für alle Gebäude gleichermaßen auf drei Jahre festgelegt. Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung werden die Prüfintervalle erneut evaluiert.

Empfehlung Nr. 5:

Generell war zu empfehlen, die Prüfinhalte und die Dokumentation hinsichtlich der elektrischen Anlagen der Gesetzeslage entsprechend strukturiert auszurichten (s. Pkt. 5.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Überprüfung wird künftig nach der entsprechenden Norm (ÖVE/ÖNORM E 8001 Teil 4-56) durchgeführt.

Empfehlung Nr. 6:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Einhaltung der vorgegebenen Prüfintervalle für die Blitzschutzanlagen auch in Zukunft - wie zuletzt bereits treffend - sicherzustellen. In weiterer Folge wäre auf die alsbaldige Aushändigung des schriftlichen Prüfungsergebnisses in Form des Befundes zu drängen (s. Pkt. 6.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Künftig wird auf eine baldige Ausfolgung des Blitzschutzbefundes geachtet.

Empfehlung Nr. 7:

Die Blitzschutzanlagen der Liegenschaft im Stadtgut Laxenburg wären in das Prüfprocedere einzubinden (s. Pkt. 6.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Prüfung der Blitzschutzanlage in Laxenburg wird künftig auch in das Prüfprocedere eingebunden.

Empfehlung Nr. 8:

Es wurde generell empfohlen, aufgezeigten Mängeln an kraftbetriebenen bzw. sich nach oben öffnenden Toren aktiv entgegenzutreten, die daraufhin vorgesehenen und umgesetzten Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren sowie eine dem Gesetz entsprechende Setzung der Überprüfungstermine sicherzustellen (s. Pkt. 7.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Auf die Einhaltung der Prüfintervalle wird künftig geachtet werden. Eventuell aufgezeigte Mängel in den Befunden werden zeitnah behoben.

Empfehlung Nr. 9:

Es war anzuregen, hinsichtlich der Gasanlage im Stadtgut Laxenburg mit der zuständigen Behörde in Kontakt zu treten und die weitere Vorgangsweise im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Betrieb zu klären (s. Pkt. 7.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Die Überprüfung der Gasanlage erfolgt, wie bereits bisher, nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (NÖ Gassicherheitsgesetz 2002, § 12 Wiederkehrende Überprüfungen).

Empfehlung Nr. 10:

Es wären weitreichende Umbauarbeiten an Fahrzeugen und Geräten zu unterlassen und kleinere Modifikationen nur in Ansehung der einschlägigen Normen, Vorschriften, Herstellerangaben, technischen Bedingungen u.ä. vorzunehmen (s. Pkt. 8.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Es werden nur mehr Umbauarbeiten nach den einschlägigen Normen, Vorschriften, Herstellerangaben, statischen Bedingungen vorgenommen.

Empfehlung Nr. 11:

Es erging die Empfehlung, die Pflichten gem. § 103 KFG 1967, allenfalls auch voneinander abgegrenzt, den infrage kommenden Mitarbeitern der Magistratsabteilung 49 zuzuordnen (s. Pkt. 8.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 49:

Den Mitarbeitern wurden die Verantwortlichkeiten gem. § 103 KFG 1967 neuerlich und nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im April 2015